



Anordnung über die Rattenbekämpfung im Amt Schrevenborn

Aufgrund mehrfach bekannt gewordener Vorfälle von Rattenbefall im Bereich Schoorteich und Kattenbek in Mönkeberg wird gem. § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Plön vom 09.10.2014 (Öffentliche Bekanntmachung im Internet www.kreis-ploen.de am 13.11.2014, Nr. 29/2014) in der Zeit

vom 19. September bis 02. Oktober 2022
eine allgemeine Rattenbekämpfung
in den Straßen Schoorteich und Kattenbek in Mönkeberg

angeordnet.

Zur Rattenbekämpfung

- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen Grundstücken und Wohnungen
- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Grundstücken, die bebaut sind oder auf denen sich Zeltplätze oder Lagerstätten für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost befinden,
- in Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen)
- auf Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten

sind die Eigentümer*innen verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft neben den Eigentümer*innen auch die Personen, die die tatsächliche Gewalt über die vorstehend genannten Sachen ausüben. Wer die tatsächliche Gewalt gegen den Willen der Eigentümer*innen ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem/r Eigentümer*in schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verpflichtet anerkannt worden ist, ist an Stelle des/r Eigentümer*in verpflichtet. Den Verpflichteten bleibt freigestellt, sich eines gewerblichen Schädlingsbekämpfers zu bedienen.

Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Geräte angewendet werden, die nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), dem Chemikaliengesetz und dem Pflanzenschutzgesetz in den jeweils gültigen Fassungen zugelassen sind. Soweit es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels eines besonderen Sachkundenachweises bedarf, haben die Verpflichteten auf Ihre Kosten Fachkräfte zu beauftragen, die aufgrund des besonderen Sachkundenachweises berechtigt sind, Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Bekämpfungsmittel müssen am 19. September 2022 bis spätestens 10.00 Uhr ausgelegt sein und sind während der Bekämpfungswochen bei Bedarf zu ergänzen und zu erneuern.

Die Auslegung der Bekämpfungsmittel ist so vorzunehmen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Auf die ausgelegten Bekämpfungsmittel und -geräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

Innerhalb der Bekämpfungswochen und insbesondere nach deren Abschluss ist nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine



Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Sie können insbesondere verbrannt oder vergraben oder an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden. Im Falle des Vergrabens müssen sie mit einer mindestens 0,50 m dicken Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht im Grundwasser liegen.

Nach Abschluss der Bekämpfungswoche sind Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang von Ratten in Gebäude erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen. Die ausgelegten Bekämpfungsmittel sind unmittelbar nach Ablauf der Bekämpfungswoche so zu entfernen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

Die Giftköder und Reste giftiger Bekämpfungsmittel sollten in Sondermüllbehälter geworfen oder bis zu einer Sondermüllaktion aufbewahrt werden. Eine Entsorgung in der Restmülltonne ist nicht zulässig.

Auch in Ihrem Interesse bittet das Amt um Beachtung dieser Anordnung, da nach wie vor Ratten als Überträger von Krankheiten gefährlich sind. Nur wenn auf allen Grundstücken zeitgleich Bekämpfungsmittel ausgelegt werden, können die bereits zahlreichen vorhandenen Ratten sinnvoll bekämpft werden. Daher muss mit einer stichprobearartigen Kontrolle der Durchführung dieser Anordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde gerechnet werden.

Die Verpflichtung, auch außerhalb der Rattenbekämpfungswoche jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen, bleibt hiervon unberührt.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Verpflichtete jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen haben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Schrevenborn unter Tel.-Nr. 0431 – 2409 0.

Mönkeberg, den 07.09.2022
Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin

Im Auftrag
gez. Bohnhoff